

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Stadtbibliothek Sandersdorf-Brehna und der Bibliothek im Ortsteil Brehna

(Benutzungs- und Gebührensatzung)

in der Fassung vom 21.06.2012

Veröffentlichung: 20.07.2012
Inkrafttreten: 21.07.2012



Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Stadtbibliothek Sandersdorf-Brehna und der Bibliothek im Ortsteil Brehna (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6,8 und 44(3) Ziff.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405),jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna am 21.06.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Bibliothek (Stadtbibliothek in Sandersdorf-Brehna und Bibliothek im Ortsteil Brehna) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sandersdorf-Brehna. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

Die Bibliothek ist Bildungspartner in der Wissenschaftsgesellschaft, Helfer beim lebenslangen Lernen und unterstützt eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

Im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung ist es jedem Einwohner gestattet, die Bibliotheken der Stadt Sandersdorf-Brehna im Sinne des § 22 Abs. 1 GO LSA zu nutzen.

Die Leitung der Bibliothek kann für die einzelnen Einrichtungen und Medien besondere Bestimmungen festlegen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang am Eingang der Bibliothek und im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt „Der Lindenstein“ öffentlich bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

1. Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Dieser ist bei Benutzung vorzulegen. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Bibliothek.

2. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig.

Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungs- und Gebührensatzung an. Damit wird gleichzeitig das Einverständnis des Benutzers erklärt, die bei der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Ausleihverbuchung elektronisch zu speichern.

3. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldung erfolgt durch einen Erziehungsberechtigten unter Vorlage seines Personalausweises und der Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

4. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar, sein Verlust ist der Bibliothek umgehend zu melden. Wohnungswechsel und Veränderungen der Personalien sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Für die Ausstellung eines Benutzerausweises ist eine Gebühr nach Anlage 1 zu entrichten.

§ 4

Leistungen der Bibliothek Entleihungen, Verlängerungen, Vorbestellungen

1. Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen. Für andere Medien (z.B. Zeitschriften) können kürzere Leihfristen durch die Bibliothek festgelegt werden, diese werden dem Benutzer auf der Ausleihquittung im jeweiligen Medium mitgeteilt.

2. Wenn keine Vorbestellungen oder andere Gründe dagegen sprechen, kann die Leihfrist auf Antrag des Benutzers max. 2 Mal um jeweils 4 Wochen verlängert werden. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig. Die Bibliothek kann die Vorlage der Medien bei Verlängerungen verlangen. Der Antrag auf Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist zu stellen. Die Verlängerung wird erst durch die Bestätigung der Bibliothek wirksam. Die Bibliothek ist berechtigt ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern. Für telefonisch oder schriftlich gestellte Verlängerungen liegt die Beweislast beim Benutzer. Die Bibliothek erstellt auf Wunsch Quittungen über zurückgegebene Medien.

3. Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellungen ist eine Gebühr nach Anlage 1 zu entrichten.

4. Nach Ablauf der Leihfrist werden Verzugsgebühren ohne Vorankündigung gemäß Anlage 1 erhoben.

5. Die Bibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Begleichung entstandener Gebühren bzw. der Rückgabe ausgeliehener Medien abhängig machen.

6. Der Benutzer kann im Rahmen des geltenden Urheberrechts Kopien aus Büchern und Zeitschriften anfertigen lassen.

§ 5

Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien (Leihverkehrsordnung) beschafft werden. Für die Vermittlung erhebt die Bibliothek eine Verwaltungsgebühr gemäß der Anlage 1. Der Benutzer hat außerdem, die von der Leihbibliothek erhobenen Gebühren zu tragen.

§ 6 Verwaltungs- und Benutzungsgebühr

1. Der Benutzer hat die für

- die Ausstellung eines Benutzerausweises (§3),
- die Fernleihe,
- Vorbestellungen,
- Mahnungen,
- die Einarbeitung von Ersatzexemplaren bei Medienersatz durch den Benutzer und
- die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von beschädigtem oder nicht zurückgegebenem Bibliotheksmaterial

gemäß Anlage 1 dieser Satzung entstehenden Verwaltungsgebühren zu entrichten. Die Gebühr ist sofort fällig.

2. Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Jahresgebühr gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu entrichten. Die Jahresgebühr entsteht mit Anmeldung des Benutzers und ist sofort fällig. Die Jahresgebühr berechtigt vom Zeitpunkt der Entrichtung an für zwölf Monate zur Benutzung der Bibliothek. Bei erneuter Benutzung nach Ablauf der zwölfmonatigen Frist entsteht eine neue Jahresgebühr, die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

3. Für Bücher und andere Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, hat der Benutzer eine zusätzliche Benutzungsgebühr gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

4. Gebührenschuldner ist der Benutzer. Als Benutzer gilt der Inhaber des Benutzerausweises. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind die Erziehungsberechtigten Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Auslagen

Porto und sonstige Gebühren, die von der Bibliothek bei Vorbestellungen, Mahnungen, Benachrichtigungen und dem Leihverkehr verauslagt werden, sind vom Benutzer zu erstatten.

§ 8 Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen und Verlust zu schützen. Der Verlust oder die Beschädigung von Medien sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Hausordnung

In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen und die erforderliche Ruhe zu bewahren. Das Mitbringen von sperrigen Gegenständen und Tieren ist nicht gestattet. In den öffentlich zugänglichen Räumen, sowie im

Flurbereich ist Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 10 Haftung der Benutzer

Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für Schäden, die der Bibliothek durch Missbrauch seines Benutzerausweises und durch unzulässige Weitergabe von ausgeliehenen Medien an Dritte entstanden sind. Er ist verpflichtet, nicht zurückgegebene oder beschädigte Medien zu ersetzen.

§ 11 Haftung der Bibliothek

Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust von mitgebrachten Taschen, Wertsachen, Geld u.a. Gegenständen. Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Leistungen entstanden sind.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können gemäß § 13a Abs. 1 KAG LSA ganz oder teilweise auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Sandersdorf-Brehna und der Bibliothek im OT Brehna tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Sandersdorf und Gebührenordnung vom 05.04.1995 außer Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 25.06.2012

gez. G R A B N E R
Bürgermeister

Anlage

Zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Sandersdorf – Brehna und für die Bibliothek im Ortsteil Brehna

Verwaltungsgebühren gemäß § 6 der Benutzungs- und Gebührensatzung**Verwaltungsgebühren für**

Ausstellen eines Benutzerausweises	2,00 €
Ausstellen eines Erstbenutzerausweises	5,00 €
Auftragserteilung für auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe)	4,00 €
Vorbestellung je Medieneinheit	1,00 €
Mahnung ab dem 7. Tag nach Ablauf der Leihfrist	2,00 €
Bearbeitungsgebühr für Einarbeitung eines Ersatzexemplar bei Medienersatz	5,00 €
Schadenersatz bei kleineren Schäden an entliehenen Medien, schadensabhängig bis zu 10,00 €	
Jahresgebühr ohne Ermäßigung	5,00 €
Ermäßigte Jahresgebühr (Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Studenten, Auszubildende, Teilnehmer Freiwilligendienst, Sozialhilfe- und ALG-2 und Sozialgeldempfänger, Schwerbehinderte, Rentner). Der Anspruch auf Ermäßigung ist nachzuweisen.	2,00 €
Kopie pro Seite	0,10 €
Einzelentleihung für Saisonbenutzer (pro Ausleihaktion)	2,00 €
Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr entrichten keine Jahresgebühr	
Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Leihfrist je Medien-Einheit für jede angefangene Woche (ab 1. Tag nach Ablauf der Leihfrist)	
• Jugendliche und Erwachsene	2,00 €
• Kinder (bis zum vollendeten 16.Lebensjahr)	1,00 €
Ersatzbeschaffung (z.B. bei Verlust) ist bis zum doppelten Anschaffungspreis begrenzt.	
Der Höchstbetrag der Versäumnisgebühren ist auf den doppelten Anschaffungspreis des Mediums begrenzt.	
Abholung von Medieneinheiten beim Benutzer	3,00 €